

Amtliche Mitteilung

Bau- und Umweltdepartement Kanton Appenzell I.Rh.

Departementsweisung betreffend periodischer Kontrollen für kleine Holzfeuerungen bis 70 kW

Gestützt auf Art. 2 Abs. 2 der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz erlässt das Bau- und Umweltdepartement folgende Weisung:

A) Allgemeines

Der konzessionierte Kaminfegermeister wird beauftragt, alle in seinem Kreis in Gebrauch stehenden Holzfeuerungen (kleiner als 70 kW) zu kontrollieren. Es werden im Speziellen die Asche und das Brennstofflager kontrolliert. Alle bestehenden Anlagen werden in einer Kontrolle erfasst. Die periodischen Kontrollen sind alle zwei Jahre durchzuführen und erfolgen in der Regel zusammen mit der Reinigung der Anlage. Bei messpflichtigen Holzfeuerungen erfolgt die visuelle Kontrolle zusammen mit der Messung und wird nicht separat verrechnet.

B) Kontrollen und Kosten (exkl. MWST)

Die Kosten der Kontrollen werden nach dem Verursacherprinzip auf die Anlagebesitzer übertragen und durch den Kaminfegermeister eingezogen.

1. Periodische Kontrollen oder angeordnete Nachkontrollen

1.1	Kontrolle ohne Beanstandung	Fr. 25.00
1.2	Kontrolle mit Beanstandung	Fr. 45.00
1.3	Nachkontrolle	Fr. 45.00

2. Kontrolle bei Klagen oder Anweisung der Behörde

2.1	Auf Wunsch, Klage oder auf Anweisung der Behörde (Grundpauschale)	Fr. 35.00
2.2	Zusätzlicher Zeitaufwand	Fr. 100.00/h

3. Aschetest

3.1	Auswertung der Asche bei Beanstandungen	nach Aufwand
-----	---	--------------

C) Beanstandungen

Wird festgestellt, dass verbotene Brennstoffe verbrannt wurden, so ist der konzessionierte Kaminfegermeister von Amtes wegen verpflichtet, dies mittels Rapport dem Amt für Umwelt zu melden. Das Amt für Umwelt leitet die weiteren Schritte ein (Verfügung oder Anzeige an die Staatsanwaltschaft). Für die Entsorgung der verbotenen Brennstoffe legt der Kaminfegermeister eine Frist von 14 bis 30 Tagen fest.

Liegt ein Wiederholungsfall vor, erlässt das Amt für Umwelt eine Verfügung und erstattet Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft.

D) Information / Auskünfte

Weitere Auskünfte erteilt das Amt für Umwelt (Tel. +41 71 788 92 23) oder der amtliche Kaminfegermeister, Michael Büchler (Tel. +41 77 461 84 04).

E) Inkrafttreten

Diese Departementsweisung tritt per 1. Januar 2026 in Kraft.